

Kraftfahrzeug-Lenkerschutz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Meine Kfz-Versicherung

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Kraftfahrzeug-Lenkerschutz-Versicherung



Was ist versichert?

✓ Versichert sind Personenschäden des berechtigten Lenkers, die durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeuges während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes entstanden sind.

Der Versicherer erbringt Leistungen bis zu einer Höhe von EUR 1.000.000,- soweit ein solcher Personenschaden nicht durch Ansprüche des Lenkers gegen Dritte abgedeckt ist, wobei als Dritte auch Sozialversicherungsträger und Dienstgeber des Lenkers gelten, für:

- ✓ Unterhaltsansprüche
- ✓ Begräbniskosten
- ✓ Schmerzensgeld nach einem stationären Krankenhausaufenthalt
- ✓ Verdienstentgang
- ✓ Pflege- und Heilkosten
- ✓ durch den Unfall erforderliche Umbaukosten der Wohnung oder des Hauses bis zur Höhe von EUR 50.000,-
- ✓ Kosten einer Haushaltshilfe bis zur Höhe von EUR 50,- pro Tag, maximal bis zur Höhe von EUR 5.000,- insgesamt.

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA, Team Raiffeisen Versicherung mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht bei:

- ✗ Angehörigenschmerzensgeld
- ✗ Unfälle die bei der Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen
- ✗ Nuklearschäden
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ✗ der die Versicherungssumme übersteigende Anteil eines Schadens
- ✗ bei Verletzung vertraglicher Vereinbarungen kann es zu Entfall oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes kommen.

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz des Versicherers besteht zum Beispiel:

- ! bei Vorliegen deckungsgleicher gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Lenkers gegen Dritte soweit diese für ihn durchsetzbar sind
- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigten Zustand gelenkt wird
- ! wenn der Lenker die erforderliche Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges (Führerschein) nicht besitzt
- ! wenn Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden oder mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA, Team Raiffeisen Versicherung muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Die in den Bedingungen oder im Versicherungsvertrag angeführten Bestimmungen sind einzuhalten.
- Den Versicherungsfall sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden; an der Feststellung des Sachverhaltes muss beigetragen werden.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen. Das Recht einzuräumen die Leiche durch Ärzte besichtigen zu lassen. Ärzte bzw. befassete Behörden zu ermächtigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Versicherers sich durch von diesem bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.
- Bei Personenschäden muss Hilfe geleistet oder für fremde Hilfe gesorgt und unverzüglich die nächste Polizeidienststelle verständigt werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung – wie vertraglich vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- wie im Versicherungsvertrag vereinbart – Voraussetzung ist, dass Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung des Versicherer oder des Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem in der Polizza genannten Ablauf gekündigt werden.
- Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.